

## 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 FSI erbringt satzungsgemäß technische Dienstleistungen, insbesondere in Form von Audits, Gutachten, Prüfungen, Messungen/Labordienstleistungen, Beratung/Konzeptfindung und spezieller Ausbildung und entwickelt Dienstleistungen und dazugehörige Produkte im Bereich neuer Technologien (im folgenden „Leistungen“).
- 1.2 Überwiegend erbringt FSI Leistungen gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden „AGB“) sind deshalb grundsätzlich für den Verkehr mit diesen Personengruppen verfasst und gelten für alle Geschäftsbeziehungen des FSI mit solchen Auftraggebern. Dessen ungeachtet gelten sie aber auch für die Geschäftsbeziehungen des FSI mit Verbrauchern (§ 13 BGB). In diesem Fall gelten die AGB jedoch mit folgenden Maßgaben:
  - Die von FSI angegebenen Liefer- und Fertigstellungsfristen sind entgegen Ziffer 3.1 verbindlich.
  - die Ziffern 4.3 und 5.6 gelten nicht,
  - Ziff. 8.1 gilt mit der Maßgabe, dass der Sitz von FSI als Gerichtsstand für den Fall vereinbart wird, dass der Auftraggeber seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Rechtes der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Sitz, sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
  - Ziff. 8.2 gilt nicht.
  - FSI nimmt nicht an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.
- 1.3 Die AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als FSI ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungsergebnis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn FSI in Kenntnis der AGB des Auftraggebers Leistungen an ihn vorbehaltlos erbringt.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von FSI maßgebend.

## 2 Durchführung des Auftrages

- 2.1 Sofern nicht anderweitig vereinbart, werden Leistungen unter Beachtung der hierfür zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Vorschriften erbracht. FSI ist berechtigt, die Methode oder die Art der Untersuchung oder Prüfung nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen, soweit keine entgegenstehenden Abmachungen in Textform vereinbart wurden oder soweit zwingende Vorschriften nicht eine bestimmte Vorgehensweise erfordern. Keine Verantwortung wird übernommen für die Richtigkeit der den Prüfungen zugrundeliegenden Sicherheitsprogramme oder Sicherheitsvorschriften, sofern nicht ausdrücklich und in Textform etwas anderes vereinbart ist.
- 2.2 FSI ist berechtigt, zur Auftragsdurchführung auch Unterauftragnehmer einzusetzen.
- 2.3 Der Umfang der Leistungen von FSI wird bei der Erteilung des Auftrages in Textform festgelegt. Ergibt sich bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages ein Bedarf zur Erweiterung oder sonstigen Änderung des ursprünglich vereinbarten Auftrages, sind diese vorab zusätzlich und in Textform zu vereinbaren. §§ 648, 648a BGB bleiben unberührt.
- 2.4 Mit Überstellung der jeweiligen Dokumente („Werke“) über die erbrachte Leistung (z.B. Audit- und Prüfberichte) bzw. mit Erbringung der Schulungs- und Beratungsleistungen gelten die vertraglichen Leistungen der FSI als erbracht und abgeschlossen.

## 3 Fristen, Verzug, Unmöglichkeit

- 3.1 Von FSI angegebene Liefer- und Fertigstellungsfristen sind unverbindlich, es sei denn, deren Verbindlichkeit ist ausdrücklich in Textform vereinbart.
- 3.2 Setzt der Auftraggeber FSI nach Fälligkeit der Leistung eine angemessene Nachfrist und lässt FSI diese Frist verstreichen, oder wird FSI die Leistung unmöglich, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und - sofern FSI ein Verschulden trifft - Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. §§ 281, 323 BGB bleiben unberührt.

## 4 Gewährleistung

- 4.1 Die Gewährleistung von FSI umfasst nur die ihr gemäß Ziffer 2.1 bzw. 2.3 ausdrücklich in Auftrag gegebenen Leistungen. Eine Gewähr für die Ordnungsmäßigkeit und das Funktionieren der betreffenden Fertigungsstätte bzw. Gesamtanlage, zu der die begutachteten oder geprüften Teile gehören, wird damit nicht übernommen; insbesondere trägt FSI keine Verantwortung für Konstruktion, Materialauswahl und Bau der untersuchten Fertigungsstätten bzw. Anlagen, soweit diese Fragen nicht ausdrücklich Gegenstand des Auftrages sind. Auch in letzterem Fall werden die Gewährleistungspflicht und die rechtliche Verantwortung des Herstellers weder eingeschränkt noch übernommen.
- 4.2 Die Gewährleistungspflicht von FSI ist zunächst beschränkt auf die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Schlägt die Nacherfüllung fehl, d. h., wird sie unmöglich oder dem Auftraggeber unzumutbar oder von FSI unberechtigt verweigert oder ungebührlich verzögert, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
- 4.3 Ansprüche auf Nacherfüllung, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages, die nicht der Verjährung des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB oder des § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen, verjähren nach einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, FSI hat den Mangel arglistig verschwiegen.
- 4.4 Aufwendungsersatzansprüche gemäß § 635 Abs. 2 BGB bleiben unberührt.

## 5 Haftung

- 5.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet FSI bei Pflichtverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 5.2 Auf Schadensersatz haftet FSI, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet FSI, vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach den gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten), nur (i) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (ii) für Schäden aus der nicht

unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in letzterem Fall ist die Haftung von FSI jedoch auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

- 5.3 Die Haftungsbeschränkung gemäß Ziff. 5.2 gilt auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden FSI nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat sowie eine etwaige persönliche Haftung von Organen sowie Sachverständigen und sonstigen Mitarbeitern von FSI. Sie gilt nicht, soweit FSI bzw. die vorgenannten Personen einen Mangel arglistig verschwiegen haben sowie bei Ansprüchen aus einer Beschaffungsgarantie oder für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 5.4 Für Schadensersatzansprüche im Sinne von § 13 Abs. 5 ATG, die sich im Zusammenhang mit der von FSI außerhalb von kerntechnischen Anlagen genehmigten Tätigkeit aus dem Umgang mit einem vom Genehmigungsbescheid erfassten radioaktiven Stoff, insbesondere bei dessen Beförderung, ergeben, haftet FSI je Schadensfall bis zur Höhe der jeweils behördlich festgesetzten Deckungsvorsorge. Für Schadensersatzansprüche aufgrund anderer Rechtsvorschriften gelten Ziff. 5.1 bis 5.3.
- 5.5 Der Auftraggeber hat etwaige Schäden, für die FSI haften soll, unverzüglich FSI in Textform anzuzeigen.
- 5.6 Soweit Schadensersatzansprüche nach dieser Ziff. 5 beschränkt sind, verjähren sie, soweit sie nicht der Verjährung des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB oder des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen, nach einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

## 6 Vergütungs- und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Sofern nicht ausdrücklich ein Festpreis oder eine andere Bemessungsgrundlage vereinbart ist, erfolgt die Vergütung nach den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisen von FSI. Reisezeiten werden zusätzlich in Rechnung gestellt, Reisekosten nach Anfall weiterverrechnet.
- 6.2 Ist eine Vergütung auf Zeitbasis in Form von Tagessätzen zuzüglich evtl. anfallender Reisekosten vereinbart, deckt ein Tagessatz eine Arbeitsleistung von acht Stunden pro Tag ab. Darüber hinaus gehender oder geringerer Zeitaufwand für Arbeitsleistungen wird anteilig vergütet. Für Zeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeiten der FSI werden Zuschläge gem. Angebotsbedingungen berechnet.
- 6.3 Angemessene Kostenvorschüsse können verlangt werden und/oder Teilrechnungen entsprechend den bereits erbrachten Leistungen können gestellt werden. Dies gilt insbesondere für Leistungen, die überwiegend konzeptioneller oder gestalterischer Art sind (z.B. Erstellung von Gutachten, Evaluierungen, Entwicklung von Handbüchern, Dokumenten, Leitfäden u. ä.) oder einen hohen Anteil an Fremdleistungen beinhalten (z.B. Übersetzungen, Programmierungen, Lizenzkosten). Der Erhalt einer Rechnung bedeutet nicht, dass FSI damit den Auftrag vollständig abgerechnet hat.
- 6.4 Die gem. Ziff. 6.3 und/oder durch Schlussrechnung nach Abnahme des Werkes in Rechnung gestellte Vergütung ist sofort nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. § 286 BGB bleibt unberührt.
- 6.5 Bei einer kurzfristigen Absage/Verschiebung bereits beauftragter Leistungen berechnet FSI dem Auftraggeber definierte Ausfallpauschalen gem. Angebotsbedingungen.
- 6.6 Bei einer Kündigung des bestehenden Vertrages vor Ablauf der regulären Vertragslaufzeit bzw. der Gültigkeit des Zertifikats behält sich die FSI vor, 15% des noch nicht fakturierten Restauftragswertes in Rechnung zu stellen. Bei einer Kündigung des Vertrages ab 2 Monaten vor Ablauf der regulären Vertragslaufzeit bzw. dem Solltermin für das nächste Audit bzw. fest terminierten Audittermins behält sich die FSI vor, dem Auftraggeber einen Aufwand in Höhe von 30% des Restauftragswertes des Vertrages in Rechnung zu stellen; ab 2 Wochen 70%, am Tag des Solltermins bzw. fest terminierten Audittermins 100%. Die FSI behält sich den Nachweis eines höheren Schadens vor. Dem Auftraggeber ist der Nachweis eines geringeren Schadens gestattet.

## 7 Geheimhaltung, Urheberrecht, Datenschutz

- 7.1 Von schriftlichen Unterlagen, die FSI zur Einsicht überlassen und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, darf FSI Abschriften zu ihren Akten nehmen.
- 7.2 Soweit im Zuge der Durchführung des Auftrages Gutachten, Prüfergebnisse, Berechnungen und sonstige Unterlagen bzw. Arbeitsergebnisse, einschließlich in elektronischer Form und einschließlich Entwürfe, erstellt werden, die dem Schutz des Urheberrechts unterliegen (im folgenden „Werke“), räumt FSI dem Auftraggeber hieran ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein, soweit dies nach dem Vertragszweck erforderlich ist. Weitere Rechte werden nicht eingeräumt bzw. übertragen. Der Auftraggeber darf Werke nur vollständig und auch sonst in unveränderter Form und nur für den Vertragszweck verwenden. Insbesondere bedarf eine Veröffentlichung oder Vervielfältigung zu Werbezwecken in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Einwilligung von FSI.
- 7.3 FSI, wird Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die FSI bei der Durchführung des Auftrages zur Kenntnis gelangen, außerhalb der Durchführung des Auftrages nicht unbefugt offenbaren und verwerten.
- 7.4 FSI verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers zur ordnungsgemäßen Auftragsabwicklung und für eigene Zwecke. Dazu setzt FSI auch automatische Datenverarbeitungsanlagen ein. Bei der Datenverarbeitung erfüllt FSI alle anwendbaren datenschutzrechtlichen Anforderungen.

## 8 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht

- 8.1 Gerichtsstand für die Geltendmachung von Ansprüchen für beide Vertragspartner ist der Sitz von FSI, soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 Zivilprozessordnung vorliegen.
- 8.2 Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz von FSI.
- 8.3 Das Vertragsverhältnis und alle Rechtsbeziehungen hieraus unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts des Internationalen Privatrechts (IPR) sowie des UN-Kaufrechts (CISG).